

Vorlesung Schuldrecht II (gesetzliche Schuldverhältnisse)

Prof. Dr. Reuß

Probeklausur II – Feuerteufel und Wassernixe

Der 13-jährige Maik (M) und seine dreieinhalb Jahre alte Schwester Friederike (F) leben mit ihren beiden rechtlichen Vätern Anton (A) und Boris (B) zur Miete in einer Altbauwohnung in Berlin Mitte. M und F haben ein gemeinsames Kinderzimmer und ein eigenes – kindgerechtes – Bad. Darüber hinaus verfügt die Wohnung neben dem Elternschlafzimmer noch über eine Bibliothek und zwei Arbeitszimmer für A und B. Das Kinderzimmer und das Schlafzimmer befinden sich an den entgegengesetzten Enden der Etagenwohnung.

Wie jeden Abend brachten A und B die F auch am 15.05.2019 gegen 18 Uhr ins Bett, die dort noch ein Bilderbuch ansehen durfte. A und B begaben sich in ihr eigenes Schlafzimmer, um gemütlich in einer literarischen Neuanschaffung zu blättern. Völlig unbeabsichtigt schliefen A und B gegen 19 Uhr ein.

Gegen 21 Uhr ging die F allein und ohne ihre Eltern zu wecken auf die Toilette, verrichtete ihr Geschäft und betätigte den Spülknopf. F benutze dabei erhebliche Mengen Toilettenpapier, die den Abfluss der Toilette verstopften und das Abfließen des Toiletteninhalts unmöglich machten. Aufgrund eines Defekts in der Spülvorrichtung der Toilette, der zu einem ununterbrochenen Nachlaufen von Wasser aus dem Spülkasten in die Toilette führte, wenn der Spülknopf nicht in einer bestimmten Weise bedient wurde, floss nach dem Spülvorgang stetig Wasser in die verstopfte Toilette ein und brachte diese letztlich zum Überlaufen. Wasser trat in die Bodendielen ein und tropfte in der darunterliegenden Wohnung von der Decke. A bemerkte gegen 23 Uhr den Defekt, als er auf dem Weg zu seinem eigenen Toilettengang das plätschernde Wasser hörte. Es entstand ein Sachschaden an der Wohnung i.H.v. € 10.000,-.

M wollte am darauffolgenden Morgen seinen Eltern beim Trocknen der Wohnung helfen. Er legte hierzu Zeitungen auf dem Boden des Badezimmers aus und zündete diese mit Streichhölzern, die er auf dem Couchtisch im Wohnzimmer gefunden hatte, an. M wusste dabei, dass er alleine kein Feuer anzünden darf, da Feuer erhebliche Gefahren für andere Menschen und Sachen mit sich bringt.

A und B bemerkten das Feuer schnell und konnten es noch rechtzeitig löschen, sodass nur die Decke des Badezimmers verrußte. Der durch den Brand entstandene Schaden beläuft sich auf € 1.500,-.

Vermieter und Eigentümer Ernst (E) verlangt von M und F Ersatz für den entstandenen Schaden. Sollten diese nicht haften, sei er sich sicher, dass A und B als Eltern für den durch M und F verursachten Schaden haften müssten. Er ist ferner der Meinung, dass A und B ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Zum einem hätten sie warten müssen, bis F tief und fest eingeschlafen ist und sicherstellen müssen, dass diese in der Nacht nicht allein auf die Toilette geht. E meint, es sei zu erwarten gewesen, dass F nach Beendigung des Lesens nochmal auf die Toilette gehen würde. Hätten A und B den Toilettengang der F beobachtet, wäre es niemals zu diesem Schaden gekommen. Zum anderen könne es nach Ansicht des E nicht sein, dass Streichhölzer einfach auf dem Couchtisch gelagert würden. Gerade vor dem Hintergrund, dass M in der Vergangenheit in der Schule schon öfter wegen seiner Leidenschaft für Feuer und Zündmittel als „Feuerteufel“ aufgefallen sei (was zutrifft), träfen A und B erhöhte Sorgfaltspflichten.

A und B sind der Ansicht, dass sie keine Pflicht verletzt haben. Sie seien nicht absichtlich eingeschlafen. Außerdem sei es üblich, was ebenfalls zutrifft, dass Kinder im Alter von drei Jahren allein auf die Toilette gehen könnten. F habe in der Vergangenheit nie Schäden im Badezimmer verursacht und immer die Benutzung des defekten Spülknopfs beherrscht. Auch könne eine durchgehende Überwachung eines Kindes zur Nachtzeit nicht verlangt werden. Auch in Hinblick auf M sei ihnen keine Pflichtverletzung vorzuwerfen. Schließlich hätten A und B mit M bereits in der Vergangenheit ein ernstes Gespräch geführt und ihm das Spielen mit Feuer verboten.

Bearbeitungshinweis:

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu klären, ob E einen Anspruch auf Zahlung der betreffenden Schadenspositionen hat. Vertragliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.